

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Verbot des Konsums von Cannabis im Hauptstraßenzug der
Neusser Innenstadt sowie auf Volksfesten, Kirmessen und anderen
von der Stadt Neuss durchgeführten Veranstaltungen
vom 3. Juli 2024

Aufgrund der §§ 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung von 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 28. Juni 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Straßenabschnitt zwischen der Kreuzung Oberstr./Am Kehlturn/Zollstr. und der Kreuzung Krefelder Str./Gielenstr./Further Str./Theodor-Heuss-Platz. Der vorgenannte Straßenabschnitt umfasst die Krefelder Straße, Niederstraße, Büchel und Oberstraße 97 – 141. (wie aus dem beigefügten Straßenplan, der als Anlage Teil dieser Verordnung ist, ersichtlich).
- (2) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen, die von der Stadt Neuss durchgeführt werden (auch Veranstaltungen städtischer Töchterunternehmen), insbesondere Volksfeste, Kirmessen und Märkte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Konsumcannabisgesetzes (KCanG).

§ 3 Verbot des Konsums von Cannabis

- (1) Der Konsum von Cannabis ist auf den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sowie auf den in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen verboten.
- (2) Findet die in § 1 Abs. 2 genannte Veranstaltung auf einem Gelände der in § 5 Abs. 2 KCanG genannten Einrichtungen statt, finden die Abstandsregelungen nach § 5 Abs. 2 KCanG uneingeschränkt Anwendung.
- (3) Ausgenommen von diesem Verbot ist die Privatfläche innerhalb der angrenzenden Gebäude, soweit der Konsum dort nach anderen Rechtsvorschriften gestattet ist.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage:

Übersichtskarte des Cannabiskonsumverbotsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 3. Juli 2024

Reiner Breuer
Bürgermeister